

JAGDPACHTVERTRAG

über den Jagdbogen Nr. xxx (xxx)

Zwischen der

Jagdgenossenschaft Pforzheim, vertreten durch den Gemeinderat der Stadt Pforzheim, dieser wiederum vertreten durch den Oberbürgermeister,

sowie der

Stadt Pforzheim als Eigenjagdbesitzerin, ebenfalls vertreten durch den Oberbürgermeister,

nachfolgend jeweils als Verpächterin bezeichnet

und

Herr/Frau XXX, wohnhaft xxx, xxx

nachfolgend als Pächter bezeichnet

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Pächter/die Pächterin in der männlichen Form als Pächter bezeichnet.

Präambel

Die Stadt Pforzheim verfolgt eine nachhaltige und naturgemäße Bewirtschaftung des Stadtwaldes. Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels sind der Walderhalt und die Schaffung von klimastabilen Waldbeständen von großer Bedeutung. Eine verantwortungsvolle Jagd trägt wesentlich zur Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele und Förderung der biologischen Vielfalt bei. Angepasste Wildbestände sind eine zentrale Voraussetzung für eine klimastabile und naturnahe Waldbewirtschaftung. Die Parteien verstehen sich daher als Partner bei der Umsetzung dieser Ziele. In diesem Sinne schließen die Parteien den nachfolgenden Jagdpachtvertrag.

§ 1

Pachtziele

Der Pächter hat alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bejagung der verpachteten Flächen im Sinne des Vertragszwecks und zum Schutze des Waldes zu unternehmen. Ziel der Bejagung ist es, die Jagd- und Hegeziele des JWMG und die waldbaulichen Verjüngungsziele ohne Schutzmaßnahmen zu erreichen. Grundvoraussetzung hierfür sind angepasste Wildbestände für eine naturnahe klimastabile Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Dieses Ziel wird neben den gesetzlichen Vorgaben und den Waldeigentümerzielsetzungen auch von den für den Stadtwald Pforzheim geltenden Zertifizierungskriterien (PEFC) gefordert. Konkret und zusammenfassend bedeutet dies:

Die waldbaulichen Verjüngungsziele sollen bei allen in der Forsteinrichtung beschriebenen Baumarten ab einem Mischungsanteil von 5 % lokal ohne Schutzmaßnahmen möglich sein. Die Kriterien zur Einschätzung der Verbisssituation richten sich zum einen nach dem forstlichen Gutachten zum Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele, zum anderen nach der vergleichenden Darstellung der Situation in den dafür angelegten Weisergattern, sowie nach dem Ergebnis gemeinsamer Waldbegänge zur Beurteilung der Wildschadenssituation im Wald.

Im Sinne der Vermeidung von Waldwildschäden verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit bei der Wildbewirtschaftung. Die Waldbegänge finden jährlich statt. Dabei nehmen der Pächter sowie Vertreter des Verpächters teil. Die persönliche Teilnahme des Pächters ist verbindlich. Die Waldbegehung dient insbesondere der Erörterung der Wildverbisssituation sowie jagdwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Wildschäden im Wald. Mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und dem Waldschutz verbundene Einschränkungen der Jagdausübung sind durch den Pächter hinzunehmen.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung gem. § 17 (1) JWMG am Pachtgegenstand gemäß § 3.

(2) Für Größe oder Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

§ 3

Pachtgegenstand

- (1) Der Pachtgegenstand setzt sich aus Anteilen der Eigenjagdbezirke der Stadt Pforzheim und Anteilen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Pforzheim zusammen. Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Pachtgegenstand einbezogen ist.

Der Pachtgegenstand ist im Lageplan in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags. Der Lageplan stellt den Jagdbogen und eine Übersicht der bejagbaren Flächen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dar. Der Lageplan entfaltet hinsichtlich der Beurteilung der Bejagbarkeit einzelner Grundstücke keine Rechtsverbindlichkeit. Diesbezüglich sind ausschließlich die Bestimmungen des JWVG maßgeblich.

Die Gesamtfläche des Jagdbogens beträgt: ca. xxx,x ha

Davon sind befriedete Flächen gemäß § 13 JWVG und andere Flächen, auf denen die Jagd gemäß § 40 JWVG nicht ausgeübt werden darf: ca. xxx,x ha

- (2) Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Pforzheim

Bejagbare Fläche: ca. xxx,x ha

Die bejagbare Fläche gliedert sich in

Waldfläche: ca. xxx,x ha

davon Waldfläche im Eigentum der Stadt Pforzheim: ca. xxx,x ha

und

Feld- und Gewässerfläche: ca. xxx,x ha

- (3) Flächen der Eigenjagdbezirke der Stadt Pforzheim

Bejagbare Fläche: ca. xxx,x ha

Die bejagbare Fläche gliedert sich in

Waldfläche: ca. xxx,x ha

und

Feld- und Gewässerfläche: ca. xxx,x ha

- (4) Bei einer Veränderung der bejagbaren Fläche nach den Abs. 2 und 3 in Summe um mehr als 10 % kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags auf Antrag des Pächters oder der Verpächterin vereinbart werden, jedoch frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres.

§ 4

Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

- (1) Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich.
- (2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres. Im Falle von Abrundungen findet § 15 Abs. 7 keine Anwendung.
- (3) Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 5

Pachtzeit

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2027 und endet am 31.03.2033.
- (2) Das jeweilige Jagdpachtjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 6

Jagdpacht

- (1) Die jährliche Jagdpacht für die jagdgenossenschaftlichen Flächen mit einer Gesamtgröße von xxx ha (bejagbare Fläche gemäß § 3 Abs. 2) beträgt xxx Euro netto (in Worten xxx Euro netto), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese beträgt aktuell 19 %. Bei der Berechnung der Netto-Jagdpacht (ohne Umsatzsteuer) werden Waldflächen mit xxx €/ha und Feld- und Gewässerflächen mit xxx €/ha angesetzt.
- (2) Die jährliche Jagdpacht für die Flächen der Eigenjagdbezirke der Stadt Pforzheim mit einer Gesamtgröße von xxx ha (bejagbare Fläche gemäß § 3 Abs. 3) beträgt xxx Euro netto (in Worten xxx Euro netto), zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese beträgt aktuell 19 %. Bei der Berechnung der Netto-Jagdpacht (ohne Umsatzsteuer) werden Waldflächen mit xxx €/ha und Feld- und Gewässerflächen mit xxx €/ha angesetzt.

- (3) Die Jagdpacht wird getrennt gemäß Abs. 1 und 2 in Rechnung gestellt. Sie ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 25. April eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Pforzheim unter Verwendung des jeweiligen auf der Rechnung angegebenen Kassenzeichens zu entrichten.
- (4) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.
- (6) Neben der Pacht können Kosten für Wildschadensverhütungsmaßnahmen gemäß § 10 anfallen.
- (7) Die jährlichen Gesamtkosten des Jagdpachtvertrages können sich durch Anwendung des Bonus-/Malus Systems gemäß § 12 und § 12a verändern.

§ 7

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- (1) Der Pächter hat der Verpächterin die Erteilung von schriftlichen Jagderlaubnissen gemäß § 25 JWMG schriftlich anzuzeigen. Änderungen sind der Verpächterin unverzüglich zu melden. Die Verpächterin kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben; in diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, die Jagderlaubnis unverzüglich zu widerrufen.
- (2) Der Pächter hat eine schriftlich erteilte Jagderlaubnis auf Verlangen der Verpächterin zu widerrufen, wenn sich für die Verpächterin hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergeben hat.
- (3) Eine über § 25 (1) JWMG hinausgehende Beteiligung von Dritten an der Jagdausübung ist nicht zulässig. Insbesondere sind die Weiterverpachtung und Unterverpachtung ausgeschlossen.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, Dritte, die er gemäß § 25 (1) JWMG an der Jagdausübung beteiligt, zur Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Vorgaben zu verpflichten.
- (5) Für die Beauftragung von anerkannten Wildtierschützern gemäß § 48 JWMG gelten die Absätze (1) und (2) analog. § 48 (2) JWMG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Pflicht zur Teilnahme an Bewegungsjagden

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an revierübergreifenden Bewegungsjagden auf Schwarzwild teilzunehmen, soweit dies als zumutbar erachtet werden kann. Die Untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich darüber hinaus, mindestens einmal jährlich eine Bewegungsjagd auf alles im Revier vorkommende Schalenwild durchzuführen, soweit dies als zumutbar erachtet werden kann. Eine hierfür geeignete Infrastruktur ist zwingend vorzuhalten. Dem zuständigen Revierförster der städtischen Forstverwaltung ist dies zwei Wochen vor der geplanten Bewegungsjagd schriftlich anzuzeigen.
- (3) Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten weitere revierübergreifende Bewegungsjagden auf Schalenwild stattfinden. Dem zuständigen Revierförster der städtischen Forstverwaltung ist dies zwei Wochen vor der geplanten Bewegungsjagd schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Wildschaden und Jagdschaden

- (1) Der Pächter verpflichtet sich zur Übernahme aller in § 53 JWMG geregelten Wildschäden, die auf oder an Grundstücken, die zum Pachtgegenstand gehören, entstehen. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, auch wenn der Schaden dort nicht durch unzulänglichen Abschuss verschuldet worden ist. Eine Wildschadensbegrenzung nach § 54 Abs. 3 JWMG wird ausgeschlossen.
- (2) Als Hauptholzarten im Sinne von § 55 Abs. 2 JWMG werden festgelegt:

- xxx
- xxx
- xxx.

- (3) Der Pächter haftet außerdem für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG.

§ 10

Wildschadensverhütung im Wald

Sollten entgegen der Pachtziele gemäß § 1 dennoch Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald notwendig sein, gelten folgende Regelungen:

1. Die Stadt Pforzheim als Eigenjagdbesitzerin sowie alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Sie werden den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Der Pächter trägt die Kosten der erforderlichen und angemessenen Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf Grundflächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Pforzheim befinden.
3. Kosten der erforderlichen und angemessenen Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf Grundflächen im Eigentum der Stadt Pforzheim sind vom Pächter je Jagdjahr insgesamt bis maximal 30,- € / ha Wald (entsprechend § 3 Abs. 2 und 3, jeweils Buchst. d) zu erstatten (Deckelung); darüberhinausgehende Kosten der Wildschadensverhütung trägt im Stadtwald die Stadt Pforzheim. Sollte der jährliche Abschussvollzug während der Vertragslaufzeit zweimalig unter 80 % liegen, so entfällt ab dem Folgejahr nach der zweiten Unterschreitung diese Regelung zur Deckelung und die Kosten der Wildschadensverhütungsmaßnahmen sind vollständig vom Pächter zu erstatten.
4. Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Kosten erhält der Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit, die notwendigen Maßnahmen nach fachlicher Anleitung durch Forstbedienstete in Eigenleistung zu erbringen, falls es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
Werden diese nicht innerhalb einer vereinbarten Frist erbracht, führt der geschädigte Waldbesitzer diese Maßnahmen auf Kosten des Pächters aus.
Nach Abschluss der Eigenleistungen informiert der Pächter den geschädigten Waldbesitzer über die durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich Art und Weise sowie Umfang der durchgeführten Maßnahmen.
5. Der betroffene Waldbesitzer stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die nach Ziff. 2 und 3 entstandenen Kosten, inklusive zu entrichtender jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
6. Der Pächter verpflichtet sich, die vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Grundstückseigentümer gesetzten Frist hat

dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen oder den Abschuss des Wildes zu veranlassen. Erlegtes Wild ist gegen Aufwendungsersatz dem Pächter zu überlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

7. Ohne Genehmigung des jeweiligen Waldeigentümers darf der Pächter keine Wildschadensverhütungsmaßnahmen durchführen.
8. Bei erforderlichen Maßnahmen infolge außergewöhnlicher Ereignisse mit einem Schadholtzanfall (ohne Folgeschäden) von mehr als dem dreifachen Hiebssatz, bezogen auf die verpachtete Fläche (z. B. Sturmschäden, Kalamitäten und Waldbrände), wird die Zahlungspflicht des Pächters bzgl. der Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf die Hälfte der Kosten beschränkt.

§ 11

Abschussregelung

- (1) Für die Bejagung von Rehwild wird eine separate Jahresabschusszielvereinbarung abgeschlossen. Grundlage hierfür ist das forstliche Gutachten zum Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele. Dies erfolgt regelmäßig und an die Erstellung des Verbisssgutachtens angepasst alle drei Jahre, erstmalig zum 01.04.2028. Für das Jagdjahr 2027/2028 wird ein Jahresabschussziel von xxx Stück Rehwild pro Jahr festgelegt. Um die waldbaulichen Ziele zu erreichen, legt die Verpächterin in den Folgejahren den Abschuss zur Erreichung der in § 1 genannten Pachtziele fest. Das Jahresabschussziel muss in jedem einzelnen Jagdjahr erreicht werden. Wird die Vorgabe über- oder unterschritten, greifen die Regelungen der §§ 10 und 12.

Folgender Satz betrifft nur die Jagdbögen Hagenschieß-Nord, Kahlhardt, Büchenbronn und Huchenfeld. Bei allen anderen Jagdbögen ist dieser Satz zu streichen:

Sofern der Pächter mit ForstBW zur besseren Reviergestaltung gemäß § 17 Abs. 2 JWMG einen separaten Pachtvertrag über die benachbarte Waldfläche abschließt, erhöht sich das oben genannte Jahresabschussziel für das Jagdjahr 2027/2028 um xxx Stück Rehwild pro Jahr. Bei den künftigen Jahresabschusszielvereinbarungen wird diese Fläche mitberücksichtigt.

- (2) Zum Zwecke der eindeutigen Dokumentation der Rehwildstrecke erhält der Pächter vor Beginn des neuen Jagdjahres Wildmarken. Diese sind jeweils unmittelbar nach Erlegung am rechten Ohr des erlegten Wildstücks anzubringen. Im Anschluss wird das erlegte Stück mit erkennbarer Wildmarkennummer und vollständig erkennbarem Wildkörper am Erlegungsort digital fotografiert. Hierbei muss eine GPS-Standortmarkierung hinterlegt

werden. Die originale Datei des Fotos ist innerhalb 24 Stunden an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Streckenmeldung@pforzheim.de.

Eine anderweitige Zusendung des Bildmaterials z.B. per Kurznachrichtendienst (z.B. Whatsapp, Telegram, Signal etc.) oder durch postalische Zusendung sind nicht zulässig.

- (3) Die Verpächterin behält sich vor, den gemeldeten Abschuss zu kontrollieren. Ihr muss die Möglichkeit gegeben werden, bis 24 Stunden nach Versenden der Fotos Stichprobenkontrollen durchzuführen. Auf Verlangen sind gemeldete Wildkörper hierfür vorzuzeigen. Soll Rehwild früher an einen anderen Ort verbracht werden, so ist dies im Zuge der Streckenmeldung gemäß Abs. 2 mitzuteilen.
- (4) Unfallwild muss ebenfalls, wie sinngemäß unter Abs. 2 beschrieben, gemeldet und anschließend vom Pächter, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, entsorgt werden. Entscheidend für die Streckenmeldung ist der Zeitpunkt des Auffindens; die nachträgliche Anrechnung von im aktuellen Jagdjahr aufgefundenem Unfallwild auf Jagdstrecken vorheriger Jagdjahre ist folglich nicht zulässig. Sonstiges Fallwild wird zur Abschusszielvereinbarung nicht angerechnet.
- (5) Die Streckenmeldungen über das Wildportal bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin vorzunehmen.

§ 12

Bonus- / Malus-System

- (1) Entsprechend den Vorgaben der PEFC-Zertifizierung des Stadtwalds Pforzheim wird ein Bonus-Malus-System zur Steuerung des Wildverbisses und der klimastabilen Waldentwicklung angewendet. Grundlage für das Bonus-Malus-System ist der Vollzug des in der Zielvereinbarung festgelegten Abschusses von Rehwild. Es wird ausschließlich erlegtes und durch Verkehrsverlust zur Strecke gekommenes Rehwild angerechnet. Dies muss, wie in § 11 beschrieben, nachgewiesen werden.
- (2) Die Verrechnung des Bonus / Malus erfolgt mit der Rechnungstellung der Jagdpacht des folgenden Jagdjahres. Für das letzte Pachtjahr erfolgt die Abrechnung als Rückzahlung oder Nachzahlung nach Ablauf des letzten Pachtjahres im April 2033. Wird die Abschusszielvereinbarung nach § 11 erreicht, fallen weder Bonus noch Malus an. In nachfolgender Tabelle ist aufgeschlüsselt, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen Bonus oder Malus anfallen. Nachkommastellen werden aufgerundet.

Abschusshöhe	Erhöhung / Minderung der Jagdpacht	Bonus / Malus
Weniger als 50 % des jährlich vereinbarten Abschusses	Malus in Höhe von 50 % der vereinbarten Jagdpacht gem. § 6 Abs. 1 und 2 (zusätzlich zur Jagdpacht)	Malus
50 % bis 79 % des jährlich vereinbarten Abschusses	Malus in Höhe von 30 % der vereinbarten Jagdpacht gem. § 6 Abs. 1 und 2 (zusätzlich zur Jagdpacht)	Malus
80 % bis 119 % des jährlich vereinbarten Abschusses	Keine Veränderung	Neutral
120 % bis 149 % des jährlich vereinbarten Abschusses	Bonus in Höhe von 30 % der vereinbarten Jagdpacht gem. § 6 Abs. 1 und 2	Bonus
Ab 150 % des jährlich vereinbarten Abschusses	Bonus in Höhe von 50 % der vereinbarten Jagdpacht gem. § 6 Abs. 1 und 2	Bonus

§ 12a

Bonus für Schwarzwildabschuss

- (1) Zur Seuchenprävention sowie zur Reduzierung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen wird der Abschuss von Schwarzwild durch ein zusätzliches Bonussystem gefördert.
- (2) Ab einer Jagdjahresstrecke von **xxx** Stück Schwarzwild wird für jedes zusätzlich erlegtes Stück Schwarzwild, also ab dem **xxx+1** Stück, ein Bonus von 50,- € gewährt. Durch Verkehrsverlust zur Strecke gekommenes Schwarzwild wird nicht angerechnet. Ein etwaiger Malus kommt nicht zum Tragen. Die in Satz 1 genannten Zahlen bleiben während der gesamten Pachtdauer unverändert.
- (3) Der Nachweis erlegter Stücke hat analog der Regelungen gemäß § 11 (2), (3) und (5) zu erfolgen.
- (4) Die Zahlung des Bonus erfolgt analog zum Bonus-Malus-System gemäß § 12 Abs. 2.

§ 13

Jagdbeauftragter

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter (Jagdbeauftragten) zu benennen, der innerhalb eines Radius von 30 km um das Stadtgebiet Pforzheim wohnt, regelmäßig zur Verfügung steht und auf Grund einer Jagderlaubnis imstande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Vertretung nach Abs. 1 wird folgende Person beauftragt:
Herr/Frau XXX, wohnhaft xxx, xxx, Tel./mobil xxx, E-Mail xxx
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, die Daten des Jagdbeauftragten im Wildtierportal zu hinterlegen und regelmäßig fortzuführen.
- (4) Bei Änderungen in der Vertretung gelten § 7 (1) und (2) analog.

§ 14

Jagdeinrichtungen

- (1) Es gilt § 30 JWMG.
- (2) Jagdliche Einrichtungen sind vom Pächter ordnungsgemäß und verkehrssicher zu errichten. Während der Dauer des Vertrags liegt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche auf den Pachtflächen vorhandenen jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Ausgediente, unbrauchbare oder nicht verkehrssichere jagdliche Einrichtungen sind vom Pächter unverzüglich zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Der Pächter hat sich rechtzeitig vor Vertragsende mit dem Folgepächter hinsichtlich einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen / Ansitze ins Benehmen zu setzen.
- (4) Vom Folgepächter nicht übernommene jagdliche Einrichtungen / Ansitze sind vom Pächter unverzüglich nach Ablauf dieses Vertrags, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Vertragsende, zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind die Grundstückseigentümer berechtigt, die jagdlichen Einrichtungen auf Kosten des Pächters zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Hierzu hat der Pächter der Verpächterin eine vollständige detaillierte Liste der Jagdeinrichtungen inklusive Darstellung in einer Karte vorzulegen.

§ 15

Kündigung des Vertrags

(1) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

1. der Pächter nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung gemäß § 17 BJagdG besitzt;
2. der Pächter nach § 66 JWMG rechtskräftig verurteilt ist;
3. der Pächter oder Dritte, die sich gemäß § 7 an der Jagdausübung beteiligen, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut oder erstmalig schwer gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
4. der Pächter oder Dritte, die sich gemäß § 7 an der Jagdausübung beteiligen, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen;
5. der Pächter oder Dritte, die sich gemäß § 7 an der Jagdausübung beteiligen, bei der Jagdausübung auf der vertragsgegenständlichen Fläche entgegen § 17 Abs. 3. bleihaltige Munition verwenden;
6. der Pächter nach §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt wurde;
7. dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten wurde;
8. der Pächter mit der Zahlung der Pacht oder eines nicht unerheblichen Teils der Pacht länger als drei Monate in Verzug ist;
9. über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde;
10. der Pächter oder Dritte, die sich gemäß § 7 an der Jagdausübung beteiligen, wiederholt oder schwerwiegend gegen eine Regelung der Abschussregelung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 verstoßen;
11. der Pächter die vereinbarten Abschussvorgaben gemäß § 11 (1) zweimalig innerhalb der Pachtzeit zu weniger als 50 % erfüllt.

(2) Verpächter und Pächter können den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn:

1. die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs. 5 oder 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 31.08.1995 (GBl. S. 685) auf ganzer Fläche oder mehr als 10 % der Waldfläche des Jagdbogens beschränkt wird, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt;

2. sich die bejagbare Fläche des Jagdbogens nach § 3 Abs. 2 und 3 jeweils Buchst. c in Summe um mehr als 20 % ändert;
3. der Pächter trotz zweifacher Aufforderung durch die Verpächterin nicht an den in den Pachtzielen gemäß § 1 genannten Waldbegehungen teilnimmt;
4. der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz von Wild- und Jagdschäden oder von Wildschadensverhütungskosten länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 3 und 4 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Weiter hat der Pächter die vereinbarte Jagdpacht zzgl. etwaiger Verzugszinsen, ihm in Rechnung gestellte Wildschadensverhütungskosten und rechtzeitig angemeldete ersatzpflichtige Wildschäden bis zur Neuverpachtung zu bezahlen.

§ 16

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag erlischt

- a) unter den Maßgaben des § 21 JWMG
- b) im Falle des Todes des Pächters; § 23 JWMG findet keine Anwendung.

§ 17

Sonstige Regelungen

- (1) Die Kirsung erfolgt ortsangepasst unter den gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer. Pächter haben die Anlage von Kirsungen und Salzlecken dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissemempfindlicher Flächen die Folge sein kann.
- (2) Eine Fütterung unterbleibt grundsätzlich. Die Winterfütterung ist wildbiologisch nicht notwendig und verfehlt das Ziel, weniger Wildschäden zu verursachen. Mit angepassten Wildbeständen sorgt der Pächter für ein gutes Winternahrungsangebot im Revier.
- (3) Ergänzend zu § 31 (1) JWMG ist bei allen Jagdarten bleifreie Munition zu verwenden.

- (4) Für die Nutzung von im Revier liegenden Bauwerken (Jagdhütten u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung mit der Forstverwaltung der Stadt Pforzheim getroffen.
- (5) Die zuständigen forstlichen Bediensteten der städtischen Forstverwaltung sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.
- (6) Überjagende Jagdhunde aus benachbarten Treib-, Drück- oder Gesellschaftsjagden sind grundsätzlich zu dulden.
- (7) Gegen Maßnahmen zum Schutz des Waldes und gegen die Art der Bewirtschaftung des Waldes steht dem Pächter kein Einspruchsrecht zu. Das gleiche gilt für die Erhaltung von Erholungseinrichtungen. Die Schaffung von neuen Erholungseinrichtungen, die erhebliche Beeinträchtigungen der Jagd verursachen können, ist im Vorfeld zwischen Verpächterin und Pächter zu besprechen. In solchen Fällen kann eine Abänderung bzw. Anpassung dieses Jagdpachtvertrages, auch im Hinblick auf die Höhe der Jagdpacht, vorgenommen werden.

§ 18

Sonderregelungen zur Afrikanischen Schweinepest

- (1) Werden behördliche Jagdbeschränkungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest angeordnet und dauern diese länger als sechs Monate an, prüfen Verpächterin und Pächter für den Zeitraum der Beschränkungen eine angemessene Anpassung des Jagdpachtzinses gemäß § 6.
- (2) Für die Dauer der Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 findet § 12 für den entsprechenden Zeitraum anteilig keine Anwendung.
- (3) Im Falle des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest finden § 15 (1) Nr. 11 und (2) Nr. 2 keine Anwendung.

§ 19

Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u. ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden; ebenso gilt dies für diese Schriftformklausel.
- (2) Der vorstehende Vertrag ist der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Im Falle einer Beanstandung verpflichten sich die Vertragsparteien neu zu verhandeln. Bis zur Genehmigung des Vertrages durch die Untere Jagdbehörde besteht kein Pachtverhältnis.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20

Datenschutzinformation nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- (1) Personenbezogene Daten des Pächters werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verarbeitet. Personenbezogene Daten des Pächters werden ausschließlich mit Personen und Stellen innerhalb und außerhalb der Stadt Pforzheim kommuniziert, die Aufgaben im Rahmen der Abwicklung des Jagdpachtvertrages wahrnehmen, zum Beispiel Forstverwaltung (intern) oder Polizeidienststelle (extern) bei Wildunfällen. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach Beendigung dieses Pachtvertrages gelöscht, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel nach der Abgabenordnung, bestehen.
- (2) Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person, sind unter <https://www.pforzheim.de/servicemenu/datenschutz.html> zu finden.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Anlage: Lageplan

_____	_____
Ort, Datum	Stadt Pforzheim (Verpächterin)

_____	_____
Ort, Datum	Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht erhoben.

_____	_____
Ort, Datum	Untere Jagdbehörde